

Sekretariat  
der Österreichischen Bischofskonferenz

9/SN-305/ME XVII. GP - Stellungnahme (gescanntes Original)

9/SN-305/ME von 5

A-1010 Wien, Rotenturmstraße 2

Wien, 1990 04 04

BK 132/2/90-LB

Beiliegende Stellungnahme **Mit der Bitte um:**  
zum Entwurf eines BG. mit dem das  
Schulorganisationsgesetz und das  
Schulzeitgesetz 1985 geändert  
werden in 25-facher Ausfertigung

- Kenntnisnahme
- direkte Erledigung
- Stellungnahme
- Rücksprache
- Weiterleitung
- Weitere Veranlassung
- Rücksendung

ohne Begleitschreiben an:

- Zur freundlichen Information
- Im Sinne des Tel. Gesprächs vom .....
- In Beantwortung des Schreibens vom .....

An das  
Präsidium des Nationalrates

35  
GE/90  
Dring 3 6. APR. 1990  
Verteilt 6.4.90 Pro

Dr. Karl Renner  
1017 WIEN

Mit besten Empfehlungen  
Sekretariat der  
Österreichischen Bischofskonferenz

*H. Bauer*

*F. Lehner*



# Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz

A-1010 Wien, Rotenturmstraße 2, Telefon 51 5 52/DW 280

BK 132/1/90-LB

Wien, 1990 04 04

An das  
Bundesministerium für  
Unterricht, Kunst u. Sport

Minoritenplatz 65  
1014 WIEN

Das Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz nimmt zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz und das Schulzeitgesetz 1985 geändert werden - **BMUKS GZ. 12.690/38 - III/2/90** - wie folgt Stellung:

---

## 1. Grundsätzliche Bemerkungen

Die im Begutachtungsverfahren zur Überführung der Schulversuche zur ganztägigen Schulorganisation in das Regelschulwesen übermittelten grundsätzlichen Bemerkungen müssen auch für die in diesem Entwurf (Art. I Z 17) beabsichtigte Umgestaltung und Erweiterung der "Schulversuche für ganztägige Schulformen" gelten. Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß es auch ein kirchliches Anliegen ist, daß es weder zu einer "Verschulung" der Kinder bis in die Abendstunden kommt, noch die Schule zu einer "Aufbewahrungsstätte" abqualifiziert wird. Das für das österreichische Schulwesen geltende Grundprinzip des **vorrangigen Erziehungsrechtes der Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten** darf nicht eingeschränkt werden. Daher ist auch dem **Prinzip der Freiwilligkeit** besondere Bedeutung beizumessen. Schulische **Angebote**, die im Sinne des **Grundsatzes der Subsidiarität** den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten Hilfe und Unterstützung bieten sollen, müssen **flexibel** sein und auf die jeweiligen Bedürfnisse von Eltern und Kindern abgestimmt sein. In diesem Sinne haben es auch die katholischen Privatschulen schon immer als ihre Aufgabe angesehen, neben dem Vormittagsunterricht auch eine nachmittägige Betreuung für jene anzubieten, die aus den verschiedensten Gründen davon Gebrauch machen wollen.

## 2. Einwände und Anregungen

- 2.1 Den im Arbeitsübereinkommen der Regierungsparteien für eine schulische Nachmittagsbetreuung festgelegten Grundsätzen, die sich weitgehend mit den in Punkt 1 dargelegten Grundsätzen decken, scheint der vorliegende Entwurf nicht zu entsprechen. Der vorliegende Entwurf läßt nicht erkennen, daß die konkreten Erfahrungen der Schulversuche "Ganztagschule" und "Tagesheimschule" in gleicher Weise den Ausgangspunkt für ein neues **flexibles Modell** bilden sollen.

- 2.2 Die Möglichkeit einer wahlweisen Inanspruchnahme eines **nachmittägigen Betreuungsteiles** während der gesamten Woche oder an einzelnen Tagen der Woche wäre nach dem vorliegenden Entwurf nicht gegeben.
- 2.3 Wie bereits in der Stellungnahme zum Entwurf vom 12. Oktober 1989 angeführt, sollen im Sinne einer **größtmöglichen Flexibilität** und unter Berücksichtigung regionaler und altersmäßig unterschiedlicher Bedingungen - auch unter Einbeziehung der Oberstufe - bisher bewährte und bestehende Modelle einer pädagogisch sinnvollen Nachmittagsbetreuung angeboten werden können, die nicht alle Bereiche des Betreuungsteiles umfassen muß.
- 2.4 Positiv hervorzuheben ist, daß im Gegensatz zum letzten Entwurf jedenfalls die Übernahme des **Lehrerpersonalaufwandes** für die **gegenstandsbezogene und individuelle Lernzeit** an katholischen Privatschulen im Wege der Subventionierung durch den Bund gesichert ist. Allerdings scheint im Hinblick darauf, daß der Bund im Rahmen des beabsichtigten erweiterten Schulversuches an öffentlichen Schulen den **gesamten Lehrer- und Erzieheraufwand** für den **gesamten Betreuungsbereich** trägt, eine **Gleichbehandlung der katholischen Privatschulen** hinsichtlich ihrer Subventionierung durch den Bund gerechtfertigt.

2.5 Zu Art. I Z 9

Das Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz ersucht, anlässlich der notwendigen Lehrplanerstellung für die viersemestrigen Kollegs an Handelsakademien, um die konkordatsgemäße Verankerung des Pflichtgegenstandes Religion, unter Hinweis auf den im BGBI.Nr. 416/1989 bereits bekanntgemachten Lehrplan für den katholischen Religionsunterricht an Kollegs.

- 2.6 Abschließend ersucht das Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz, die Bestimmung des Art. III des Entwurfes vom 12. Oktober 1989 in den vorliegenden Entwurf wieder aufzunehmen. Die Studienberechtigung an einer Hochschule, an einer Pädagogischen Akademie sowie an einer Berufspädagogischen Akademie für Absolventen einer Religionspädagogischen Akademie bzw. Religionspädagogischen Lehranstalt ohne Reifeprüfung wäre erstrebenswert.



*Alfred Kostelecky*  
(Bischof Dr. Alfred Kostelecky)

Sekretär  
der Bischofskonferenz

1 Anhang (Stellungnahme des Bischöfl. Ordinariates St. Pölten)

**Bischöfliches Ordinariat  
St. Pölten**

A-3101 St. Pölten, am 4. April 1990

Domplatz 1, Fernruf (0 27 42) 21 01, 42 54, 42 62

An das  
Sekretariat der Österreichischen  
Bischofskonferenz

Beilage(n)

Wollzeile 2  
1010 Wien

Zl. O-434/90/P

Gegenstand:

Das Bischöfliche Ordinariat St. Pölten übermittelt zum Entwurf des Bundesgesetzes des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport (GZ.12.690/38-III/2/90), mit dem das Schulorganisationsgesetz und das Schulzeitgesetz 1985 geändert werden folgende Stellungnahme, insbesondere zum Entwurf § 131 b (Schulversuche für ganztägige Schulformen) ad (2)

1. Diese Gliederung in einen Unterrichtsteil und Betreuungsteil soll beibehalten werden. Die Freiwilligkeit am Betreuungsteil teilzunehmen, muß durch das Elternrecht gewahrt bleiben.
2. Dieser Punkt gilt natürlich für die "Ganztagschulen". Hier muß aber die Voraussetzung der Freiwilligkeit und des Elternrechtes betont werden, was hier fehlt.
3. Ein solcher Lehrplan ist zu begrüßen, wenn er methodische Hilfestellungen, alternative Lernformen und neue Lerntechniken beinhaltet.
4. Der Einsatz von Erziehern wird begrüßt.  
Wenn im Regelfall ein Elternbeitrag beibehalten wird, müßte er sozial gestaffelt sein.
5. Was ist ein zumutbarer Schulweg? - Definition fehlt.

Weiters sei bemerkt, daß im Entwurf eine Regelung für die katholischen Privatschulen fehlt, die geplante Verdoppelung der Schulversuche aus finanziellen und sozialen Gründen bedenklich ist, und nur ein Modell anzustreben ist, daß das Elternrecht und die absolute Freiwilligkeit garantiert.

Mit freundlichen Grüßen



*J. Alois Tampier*  
Generalvikar